



# GEMEINDE VEITSBRONN

## AUSZUG AUS DEM SITZUNGSPROTOKOLL Gemeinderat VOM 29.09.2022

Die Sitzung war öffentlich.

### **TOP 07    Bebauungsplan Nr. 43 „Solarpark Raindorf“ mit gleichzeitiger 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren - Ergebnis der Beteiligungen gem. § 3/2 und 4/2 BauGB**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.Bgm Kistner bittet hierzu Herrn Wehner um Ausführungen. Auf Grund der umfangreichen Unterlagen fasst Herr Wehner das Wichtigste zusammen und erläutert die einzelnen Abwägungen, über die im Anschluss abgestimmt wird.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.04.2022 und mit Frist vom 09.05.22 bis zum 10.06.2022 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben und Erschließungsplan mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden. Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden folgt dem Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechende Abwägungs- und Beschlussvorschläge (sofern von den TÖB Verweise auf alte Stellungnahmen gegeben wurden, sind die für die Zusammenschau in grau Schrift dargestellt):

**Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

### **Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:**

- Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, Zirndorf
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neustadt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Erlanger Stadtwerke AG (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe)
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg
- Gemeinde Obermichelbach
- Gemeinde Puschendorf
- Gemeinde Seukendorf
- Stadt Fürth
- Stadt Langenzenn
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Veitsbronn
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:**

- IHK Nürnberg
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- Gemeinde Tuchenbach

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Fürth, Zirndorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Fürth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe, Cadolzburg

**Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.**

**Regierung von Mittelfranken – 09.05.2022**

**FNP**

In der Gemeinde Veitsbronn soll westlich des Ortsteils Raindorf und entlang der Bahnlinie R 12: Nürnberg-Fürth-Markt Erlbach (Zennggrundbahn), der wirksame Flächennutzungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geändert und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächen-Anlage ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 9,7 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43 „Solarpark Raindorf“ aufgestellt.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24- 8314.01-104-1-22 vom 24.09.2021). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten.

**Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung des übermittelten Hinweises zur Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde weiterhin nicht erhoben.**

Stellungnahme vom 24.09.2021

In der Gemeinde Veitsbronn soll westlich des Ortsteils Raindorf und entlang der Bahnlinie R 12: Nürnberg-Fürth-Markt Erlbach (Zennggrundbahn), der wirksame Flächennutzungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geändert und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächen-Anlage ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 9,4 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant

und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43 „Solarpark Raindorf“ aufgestellt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:

#### **LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### **LEP 6.2.3 Photovoltaik**

**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

#### **RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie**

**(Z)** Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

#### **RP7 - 7.1.3.2 Regionale Grünzüge**

**(Z)** (...) In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird (...).

#### **Bewertung aus landesplanerischer Sicht**

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Der Standort kann aufgrund der kreuzenden Bahnlinie R12 und der tangierenden 110 kV-Freileitung (Nr. 93 Cadolzburg - Erlangen) aus landesplanerischer Sicht als vorbelastet angesehen werden.

Der Änderungsbereich liegt mit dem nördlichen Teilbereich im Randbereich des Regionalen Grünzugs RG6 „Zenntal“ (E, K, S). Gemäß Ziel 7.1.3.2 RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Durch die benannte Lage von Teilen der Planung lediglich im Randbereich des Regionalen Grünzugs ist durch das konkrete Vorhaben von einer Funktionsbeeinträchtigung nicht auszugehen. Hinsichtlich der vorgesehenen Eingrünung ist eine intensive Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt.

**Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieses Hinweises nicht erhoben.**

#### **BP**

In der Gemeinde Veitsbronn soll westlich des Ortsteils Raindorf und entlang der Bahnlinie R 12: Nürnberg-Fürth-Markt Erlbach (Zennggrundbahn), der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 "Solarpark Raindorf" für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,7 ha. Die Fläche

ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24- 8314.01-104-9-2 vom 24.09.2021). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten.

**Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung des übermittelten Hinweises zur Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde weiterhin nicht erhoben.**

#### Stellungnahme vom 24.09.2021

In der Gemeinde Veitsbronn soll westlich des Ortsteils Raindorf und entlang der Bahnlinie R 12: Nürnberg-Fürth-Markt Erlbach (Zennggrundbahn), der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 "Solarpark Raindorf" für eine Freiflächenphotovoltaikanlage aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,4 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:

#### **LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### **LEP 6.2.3 Photovoltaik**

**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

#### **RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie**

**(Z)** Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

#### **RP7 - 7.1.3.2 Regionale Grünzüge**

**(Z)** (...) In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird (...).

#### **Bewertung aus landesplanerischer Sicht**

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Der Standort kann aufgrund der kreuzenden Bahnlinie R12 und der tangierenden 110 kV-Freileitung (Nr. 93 Cadolzburg - Erlangen) aus landesplanerischer Sicht als vorbelastet angesehen werden.

Der Änderungsbereich liegt mit dem nördlichen Teilbereich im Randbereich des Regionalen Grünzugs RG6 „Zental“ (E, K, S). Gemäß Ziel 7.1.3.2 RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Durch die benannte Lage von Teilen der Planung lediglich im Randbereich des

Regionalen Grünzugs ist durch das konkrete Vorhaben von einer Funktionsbeeinträchtigung nicht auszugehen. Hinsichtlich der vorgesehenen Eingrünung ist eine intensive Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt.

**Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieses Hinweises nicht erhoben.**

Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und mit ihr die Begrünung abgestimmt.*

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Planung fest.*

Beschluss

*Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden dankend zur Kenntnis genommen.*

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest.*

Abstimmung: 17 : 0

**Planungsverband Region Nürnberg – 24.05.2022**

Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Veitsbronn bereits mit Schreiben vom 24.09.2022 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde.

Weitere Anmerkungen sind aus regionalplanerischer Sicht nicht angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 24.09.2021

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Veitsbronn

- den Erfordernissen 6.2.1 (Z) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und 6.2.2.1 (Z) des Regionalplans der Region Nürnberg (RP (7) entspricht, wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.
- Gemäß 6.2.3 (G) LEP sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. H.E. ist eine Vorprägung im Sinne des 6.2.3 (G) LEP auf Grund der infrastrukturellen Vorprägung (Bahnlinie R 12, 110 kV-Leitung) gegeben.
- Das Vorhaben liegt im Randbereich des Regionalen Grünzugs RG 6 "Zenntal" (E, K, S). Gemäß Ziel 7.1.3.2 RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Bei entsprechender Eingrünung kann h.E. davon ausgegangen werden, dass keine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen unabdingbar.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

### Beschlussvorschlag

*Die Hinweise des Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und mit ihr die Begründung abgestimmt.*

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Planung fest.*

### Beschluss

*Die Hinweise des Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen.*

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest.*

Abstimmung: 17 : 0

**Landratsamt Fürth – 07.06.2022**

## **FNP und BP**

### **2.4**

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverord.)

### **1. Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:**

#### **LEP**

Bzgl. der Erfordernisse des LEP wird auf die Stellungnahme der HNB vom 24.09.2021 verwiesen.

#### **Artenschutz**

Die Kartierung der saP-relevanten Arten erfolgte im Rahmen einer Worst-Case Betrachtung. Diese Herangehensweise sollte nur in letzter Instanz gewählt werden, wenn eine Kartierung bestimmter Artengruppe nicht möglich ist.

Der unter Punkt 4.1 aufgeführte Untersuchungszeitraum umfasst lediglich die Begehung der Fläche im September 2021 sowie die Auswertung digitaler Quellen. Dies ist nicht ausreichend, um das vorhandene Artenspektrum festzustellen und in der Folge sichere Aussagen über die Betroffenheit dieser Arten machen zu können. Zu jeder Artengruppe wird lediglich die Aussage getroffen, es "liegt keine konkrete Bestandserfassung [...] in Form einer Kartierung vor".

Insbesondere um Offenlandbrüter wie die Feldlerche festzustellen und zu quantifizieren sind i.d.R. drei Kartierungen zwischen März und Mai erforderlich.

Eine reine online-Recherche zum Vorkommen geschützter Vogelarten ist nicht ausreichend. Bei der verwendeten Plattform ornitho.de handelt es sich um eine frei zugängliche Homepage, bei der jeder Laie, unabhängig von Vorkenntnissen, Sichtungen von Vögeln melden kann. Eine Qualitätskontrolle der Meldungen erfolgt nur in geringem Maße. Obwohl durch das Engagement privater Vogelbeobachter stattliche Datensätze zusammengetragen werden sind diese Informationen für den vorliegenden Fall nicht geeignet als primäre Entscheidungs- und Einschätzungsgrundlage zu dienen.

In der Summe lassen sich große methodische Defizite in der Kartierung geschützter Arten, insbesondere bei den Vögeln und Reptilien, feststellen.

### **2.5**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

## **1. Abteilung 1 - SG 13 - Abfallwirtschaft:**

### Hinweis:

Mit den eingereichten Planunterlagen besteht Einverständnis. Es werden keine Belange der kommunalen Abfallwirtschaft berührt.

## **2. Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:**

Ein Bebauungsplan muss gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug gemeistert werden können. Werden die Verbotstatbestände in der Bauleitplanung nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich ("Erforderlichkeit der Bebauungsplanung" im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren notwendig.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB) zu berücksichtigen. Die Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 bis 47 BNatSchG) sind jedoch abwägungsfest (Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht). Das bedeutet, dass die in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht "weggewogen" werden können.

### Abwägung

#### *Untere Naturschutzbehörde:*

*Mit der UNB wurde das Verfahren zur Erstellung einer saP im Vorfeld abgestimmt. Vereinbart wurde eine Worst – Case Betrachtung, dazu sind nicht mehrere Begehungen erforderlich, sondern eine Abschätzung saP relevante Arten vorkommen können (in Anbetracht der Struktur der Fläche und Störeinflüsse / Vorbelastungen) durch das Vorhaben. Die saP wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt. Insofern wurden die in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht weggewogen, sondern basierend auf der vorliegenden saP entsprechend in der Bauleitplanung gewürdigt. In dem Zusammenhang wurde mit der UNB eine Abstimmung am 15.08.2022 durchgeführt. Vereinbart wurde die Optimierung der internen Ausgleichsfläche für zwei Feldlerchenreviere unter dem Vorbehalt, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für zwei Feldlerchenreviere durch ein Monitoring überprüft wird und ggf. weitere Maßnahmen erforderlich werden, sollten die Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen. In dem Zusammenhang wird auf die Eingrünung auf der Nordseite des nördlichen Sondergebiets verzichtet, da durch die geplante Hecke eine Kulissenwirkung entsteht, welche den Bereich vom geplanten Sondergebiet bis zur Kreisstraße FÜ 17 als Feldlerchenlebensraum untauglich macht. Um keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen für eventuelle externe Ausgleichsflächen für die Herstellung von Feldlerchenlebensräume zu verwenden, wird durch Optimierung von Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches und Ergänzung des Streifens zwischen Geltungsbereich und Kreisstraße FÜ 17 Bruthabitate für Feldlerchen geschaffen.*

### Beschluss

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest, mit der Änderung, dass die Ausgleichsflächen südlich des nördlichen Sondergebiets im Hinblick auf den Feldlerchenlebensraum optimiert und nach Norden durch externe Ausgleichsflächen ergänzt werden sowie, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, auf die Hecke auf der Nordseite des nördlichen Sondergebiets verzichtet wird.*

Abstimmung: 17 : 0

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 23.05.2022**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2021 erneut wie folgt Stellung:

### **Bereich Landwirtschaft**

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen im Umfang von knapp 10 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit einer Ackerzahl von 47 bis 48 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei Ackerzahlen von 44 Bodenpunkten.

Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.

Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Bonitäten liegen zwischen 47 und 48 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Fürth (Vergleichsmaßstab) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.



Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.

Darüber hinaus handelt es sich aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht eindeutig um eine Überkompensation (Bedarf an Ausgleichsflächen von 13878 m<sup>2</sup>, vorgesehen sind 20597 m<sup>2</sup>).

Aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Aktenz.: IIB5-4112.79-037/09) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bitten wir erneut zu prüfen, ob ein Kompensationsfaktor von 0,1 im vorliegenden Fall ausreichen würde. Speziell bei der Anlage der internen Ausgleichsmaßnahmen sehen wir die Vorgaben für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 erfüllt. Hierdurch würde der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv verringert.

### **Bereich Forsten**

Ansprechpartner: Hans-Peter Beetz, Ansbacher Str. 12, 91413 Neustadt/Aisch (Tel.: 09842/208-2100)

Forstliche öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an [poststelle@aelf-fu.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de) wird gebeten.

### Abwägung

*Die Hinweise zu den Bodenzahlen werden zur Kenntnis genommen. Die Bodengüte der, für die Freiflächen Photovoltaikanlage beanspruchten Flächen, entsprechen der Bodengüte der Ackerflächen in der Umgebung.*

*Die Flächen, die für die Freiflächen Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden, können weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Da keine Bodenversiegelung erfolgt und der Oberboden erhalten bleibt, sind die Flächen, wenn keine Energiegewinnung mehr auf den Flächen erfolgt, nach dem Rückbau der Anlagen als landwirtschaftliche Fläche wieder nutzbar (siehe Festsetzung Rückbauverpflichtung unter Hinweise).*

*Hinsichtlich der Agro-Photovoltaik Nutzung sind zwei Varianten möglich:*

#### *- Aufgeständerte Modultische*

*Um eine landwirtschaftliche Nutzung unter den Modultischen zu ermöglichen, müssten bei den heutigen, in der Landwirtschaft genutzten Maschinen, die Modultische an der Unterkante bis auf über 4,0m aufgeständert werden. Um die solare Nutzung und Pflege der Module zu minimieren, wäre die Oberkante der Modultisch dann bei ca. 6,0 -7,0 m Höhe. Diese Tischhöhen sind auch durch Eingrünungsmaßnahmen nicht mehr in die Landschaft einzubinden. Da das Zenntal als regionaler Grünzug im Regionalplan gekennzeichnet ist, kommt dem Talraum eine Erholungsfunktion zu, die im Widerspruch zu für Agro-Photovoltaik Nutzung in der oben skizzierten Form steht.*

*Hinzu kommt, dass der Ertrag der aufgeständerten Module spürbar geringer ist als bei einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage, da zur Belichtung der Feldfrüchte mehr Lücken gelassen werden müssen.*

*Aufgrund der sehr hohen Baukosten und der Eingriffe in das Landschaftsbild für den Geltungsbereich wird diese Variante nicht weiterverfolgt.*

- *Bifaziale Module (siehe Abbildung unten)*  
*Eine ackerbauliche Nutzung ist bei diesen PV Anlagen massiv erschwert durch die starre Ausrichtung der Module. Beim Ausbringen von Pflanzenschutz mit der Feldspritze, bei der Ernte, bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen mit unterschiedlichen Anbaugeräten sind die Modulreihen ein Hindernis, ferner besteht eine Gefährdung der Module infolge von durch Bodenbearbeitung hochgeschleuderten Steine. Hier ist eine höher Versicherung erforderlich. Als landwirtschaftliche Nutzung ist am sinnvollsten nur Grünland möglich. Der Ackerstatus würde dadurch verloren gehen.*  
*Mit bifazialen Modulen ist der Energieertrag gegenüber der geplanten Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage etwa um 2/3 geringer. Auf der 6,9 ha großen Fläche (Bonität über 45), könnten nur 2 MWp installierte Leistung erzeugt werden (=> 0,3 MWp/ha).*



## Solarpark Donaueschingen-Aasen, Baden-Württemberg

Inbetriebnahme	2020
Leistung	4,1 MWp (Versorgung von 1400 Haushalten)
Jahresenergieertrag	4.850 MWh/Jahr
Ausrichtung	Vertikal Ost-West aufgeständert
Technologie	N-Pert (100%)
Betreiber	Bürgersolarkraftwerke Donaueschingen-Aasen GmbH
Landw. Nutzung	Heu und Silage (14 ha Gesamtfläche)
Strom-Nutzung	Netzeinspeisung nach EEG
Weiteres	Europaweit größte Agri-Photovoltaikanlage

*Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes setzt insbesondere die Möglichkeit voraus Strom einer PV- Anlage einzuspeisen. Hinzu kommt eine zur Anlagengröße angemessenen Entfernung, zum Einspeisepunkt, damit die Kosten für die Leitungsverlegung zum Einspeisepunkt finanzierbar sind. Je geringer die Stromproduktion ist, desto geringer muss die Leitungslänge sein damit eine PV Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann.*

*Für die geplante Anlage besteht eine Einspeisezusage von 10 MWp in 4 km Entfernung Luftlinie Mit der Umstellung auf eine bifaziale Module wäre die*

Einspeisemenge viel zu wenig (2MWp siehe oben), um den zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt (NVP) nutzen. Daher wäre eine neuer Netzverknüpfungspunkt erforderlich.

Ein neuer NVP bei 2 MWp installierter Leistung liegt 7 km Luftlinie entfernt

([https://www.n-ergie-netz.de/unternehmen/erzeugungsanlagen/netzanschlussmonitor!/ut/p/z1/nZDNDslgEISfxSdgoUrtEQhtqqkEKv3hYjgZEg0ejM-vR2matnFvk3wzOxnkUIfc4N\\_h6l\\_hMfjbV\\_eOXqpSAOYKKsCpAN3UwuR7w84KUDsCTg0FLTGuBalxklHk1vghOgbcEJ4AFI84\\_9NWuefAdx8fltC\\_KKgcqc6Z4Soo0z1YbsAZGQMTGw40Sleaanm826t7SCUgW0-zFtg8g!!/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/](https://www.n-ergie-netz.de/unternehmen/erzeugungsanlagen/netzanschlussmonitor!/ut/p/z1/nZDNDslgEISfxSdgoUrtEQhtqqkEKv3hYjgZEg0ejM-vR2matnFvk3wzOxnkUIfc4N_h6l_hMfjbV_eOXqpSAOYKKsCpAN3UwuR7w84KUDsCTg0FLTGuBalxklHk1vghOgbcEJ4AFI84_9NWuefAdx8fltC_KKgcqc6Z4Soo0z1YbsAZGQMTGw40Sleaanm826t7SCUgW0-zFtg8g!!/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/))

## Berechnung eines unverbindlichen Netzanschlusspunktes für Ihre Erzeugungsanlage



Vielen Dank für die Berechnung Ihres Netzanschlusspunktes!

Für die von Ihnen angefragte Erzeugungsanlage und Einspeiseleistung erhalten Sie Angaben zu einem möglichen Netzanschlusspunkt. Diese Information ist **unverbindlich** und dient lediglich als Planungshilfe. Durch die **tagesaktuelle** Berechnung sind die Daten nur am Ermittlungstag gültig und gelten **nicht als Leistungsreservierung**.

Bei einer verbindlichen Anfrage an uns fügen Sie bitte diese Berechnung den notwendigen Dokumenten hinzu.

Ort (Adresse oder Koordinaten)  
Raindorf, Veitsbronn, Bavaria, Germany

Anschlusstyp  
Neuanschluss

Anlagentyp  
PV

Geplante Leistung  
2000 kWp

Anschlusspunktstandort  
49.5367, 10.7488

Distanz bis zum nächstmöglichen Anschlusspunkt  
7.46 km

Ein Anschluss Ihrer Anlage vor Ort ist nicht möglich. Wir haben Ihnen den nächstmöglichen Anschlusspunkt mit ausreichender Kapazität genannt.

Unser Tipp: Versuchen Sie es mit einer reduzierten Leistung oder einem anderen Anlagenstandort. Ggf. erhalten Sie einen näheren Anschlusspunkt.

13.06.2022, 20:31:37 (ID: e9d7e08a-1970-7462-54df-690784d6f5a2)

Bei der geringen Leistung ist die Entfernung zu weit für eine wirtschaftliche umsetzbare Lösung.

#### *Fazit:*

*Eine Lösung über Agri PV ist entweder aus Gründen des Landschaftsbildes und der Baukosten nicht möglich. Bei der günstigeren und im Hinblick auf das Landschaftsbild verträglicheren Lösung mit bifazialen Modulen ist der Ertrag so gering, dass der bisherige Netzverknüpfungspunkt entzogen wird und ein neuer Netzverknüpfungspunkt für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit deutlich geringerer Leistung nicht mehr wirtschaftlich ist. Hinzu kämen die Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung, die durch den Standort noch erschwert sind, da die Module von Norden nach Süden installiert werden müssten, um die notwendige Ost-Westausrichtung der bifazialen Module zu erzielen.*

*Eine Reduktion des Kompensationsfaktors auf 0,1 wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar sinnvoll, würde jedoch dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 widersprechen, wonach im Regelfall ein Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen ist. Eine Reduktion des Kompensationsfaktors ist nur mit deutlich weiteren Modulreihenabständen und Maßnahmen zum Biotopverbund möglich. Mit der GRZ von 0,58 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden.*

*Mit einer deutlichen Erweiterung der Reihenabstände könnte der Kompensationsfaktor zwar noch weiter reduziert werden, dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ verzichtet, die zwar einen geringeren Kompensationsfaktor von 0,1 nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie - ungünstiger abschneidet. Der höhere erforderliche Ausgleich wird durch extensives Grünland festgesetzt, das eine extensive landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Mit dieser Aufteilung wird dem Wunsch der Gemeinde Veitsbronn nachgekommen die „Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen“ umzusetzen, allerdings in einer im Hinblick auf die Grünflächenpflege effizienteren Form, die auch eine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt.*

*Der vorübergehende Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, eine alternative Prüfung mit Agri PV Lösung hat zum Ergebnis, dass am Standort keine wirtschaftliche und auch aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung sinnvolle Lösung am Standort möglich ist (siehe oben). Im Hinblick auf die Klimaerwärmung ist zur Deckung unseres Energiebedarfes eine Umstellung der Energieproduktion auf erneuerbare Energien überlebenswichtig. Auswirkungen der Klimaerwärmung wurden in den letzten Jahren immer deutlicher (Brände in Australien, Russland, Kalifornien, fehlende Wassermengen zur Bewässerung, z. B. in diesem Jahr in Norditalien am Po, Hitzewellen z.B. in diesem Jahr in Frankreich, Spanien und Indien), die fatale Abhängigkeit von Energie aus zweifelhafter Herkunft schränken derzeit politische Handlungsspielräume massiv ein. Vor diesem Hintergrund ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit. Auch für eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung ist ein Gegensteuern zur Klimakrise notwendig.*

#### Beschluss

*Die Gemeinde Veitsbronn hält daher an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest.*

Abstimmung: 17 : 0

## **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 07.06.2022**

### **FNP**

#### **Gewässer**

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

### **BP**

#### **Gewässer**

Den Beschlussvorschlag vom 10.03.2022 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 05.10.2021 sind weiterhin zu beachten.

Stellungnahme vom 05.10.2021

### **FNP**

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bezüglich sonstiger Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 43 „Solarpark Raindorf“.

### **BP**

#### **Bodenschutz**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die im Planungsgebiet vorherrschenden Acker- bzw. Grünlandzahlen von 47 bis 48 bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überplanung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

#### **Gewässer**

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

### **Abwasserbeseitigung**

Gemäß Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das von den Solarpanelen abfließende Niederschlagswasser weiterhin breitflächig versickert wird. Das von den Solarpanelen abfließende Niederschlagswasser kann punktuell geringfügig erhöhte Abflüsse bewirken. Bei hierdurch eventuell auftretenden Erosionserscheinungen sind ggf. Maßnahmen dagegen zu ergreifen (z.B. Schotterrasen unterhalb der Tropfkanten).

### Abwägung und Beschlussvorschlag

*Die Hinweise zu den Bodenzahlen werden zur Kenntnis genommen. Die Bodengüte, die für die Freiflächen Photovoltaikanlage beanspruchten Flächen, entsprechen der Bodengüte der Ackerflächen in der Umgebung.*

*Die Flächen, die für die Freiflächen Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden, können weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Da keine Bodenversiegelung erfolgt und der Oberboden erhalten bleibt, sind die Flächen, wenn keine Energiegewinnung mehr auf den Flächen erfolgt nach dem Rückbau der Anlagen als landwirtschaftliche Fläche wieder nutzbar (siehe Festsetzung Rückbauverpflichtung unter Hinweise).*

*Der Hinweis zum Schutz des Mutterboden wird unter Hinweise berücksichtigt.*

*Die Hinweise zu möglichen Drainagen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen und bei der Ausführung der Freiflächen Photovoltaikanlage berücksichtigt.*

*Aufgrund der flachen Hangneigung und der Versickerungsfähigkeit des Bodens sind weitere Vorkehrungen zum Abfluss von Niederschlagswasser nicht erforderlich (die im Widerspruch zum Bodenschutz stehen). Auftretendes Niederschlagswasser fließt nicht vollständig an der Unterkante des Modultisches ab, sondern auch zwischen den einzelnen Modulelementen (Abstand von 1 bis 2 Zentimeter).*

### Beschlussvorschlag

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Planung fest mit der Ergänzung zu den Hinweisen zum Bodenschutz und Rückbauverpflichtung.*

### Abwägung

*Die Hinweise des WWA hinsichtlich des Punktes 2.5 sind unter Hinweise Punkt E bereits im B. Plan festgesetzt bzw. werden bei der Ausführung beachtet. Dazu gehört auch die Herstellung bzw. Umleitung von Dränagen, wenn diese während des Baus auftauchen. Der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wird dazu beim Bau einbezogen.*

### Beschluss

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest.*

Abstimmung: 17 : 0

**Staatliches Bauamt Nürnberg – 23.05.2022**

**FNP**

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Raindorf") entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

## **BP**

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:

1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bis 15,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot.  
Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen, Nebenanlagen und sonstiger Anlagen, die nach der BayBO genehmigungsfrei sind, freizuhalten.
2. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist grundsätzlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).
3. Zur Wartung wird im Bereich der FÜ 17 bei Abschnitt 120 Station 2,402 für die Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis wie folgt erteilt:
  - a) Die Zufahrt zur Kreisstraße gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen als Sondernutzung. Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt gilt als erteilt und ist stets widerruflich.
  - b) Die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr bleibt dem Straßenbaulastträger vorbehalten.
  - c) Bei Änderungen an der Straße hat der Bauwerber die hierdurch bedingten Änderungen an der Zufahrt auf eigene Kosten vorzunehmen. Wird durch bauliche Maßnahmen an der Straße die Anlage unbenutzbar, so kann hieraus kein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
  - d) Sobald sich für das Baugrundstück eine andere geeignete Erschließungsmöglichkeit bietet, hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde und auf seine Kosten; die unmittelbare Zufahrt zur Staatsstraße, zu beseitigen und den früheren Zustand des Straßenkörpers und dessen Zubehör wiederherzustellen.
  - e) Kommt der Bauwerber den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist das Staatliche Bauamt Nürnberg berechtigt, die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Bauwerbers zu veranlassen.



- f) Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Bauherr.
  - g) Die vorhandene Zufahrt darf in ihrer Breite nicht verändert werden.
  - h) Die Zufahrt ist zu befestigen, um eine Verschmutzung der Straße durch ausfahrende Fahrzeuge und damit eine Gefährdung des Durchgangsverkehrs zu vermeiden.
4. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
  5. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.
  6. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Gemeinde die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.
  7. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden.

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

#### Abwägung

*Hinweise des staatlichen Bauamtes werden zur Kenntnis genommen:*

*Zu 1)*

*Die anbaufreie Zone wird freigehalten siehe Bebauungsplan*

*Zu 2)*

*Der südliche Teilbereich des Sondergebiets wird über untergeordnete Straßen erschlossen, der nördliche über die Kreisstraße. Da es sich um ein Sondergebiet handelt, für das lediglich zum Bau ein einmaligen Anlieferverkehr entsteht, ist die Belastung der Zufahrt auf die Kreisstraße nicht höher wie zur Ernte bei der landwirtschaftlichen Nutzung einzustufen.*

*Zu 3)*

*Die Hinweise a – h werden zur Kenntnisgenommen und vom Vorhabensträger berücksichtigt.*

*Zu 4. bis 6.)*

*Das Niederschlagswasser wird breitflächig versickert, eine Zuleitung zur Kreisstraße ist nicht vorgesehen (siehe Festsetzung B 4.4).*

*Zu 7.*

*Ein Blendgutachten wurde erstellt (SolPEG 2022), dies war zum Entwurf des Bauleitplanverfahrens mit veröffentlicht. Im Ergebnis wurde nach Untersuchung an mehreren Punkten der Kreisstraße ermittelt, dass an 21 Minuten pro Jahr Reflexionen durch die Freiflächen Photovoltaikanlage für Fahrzeugführer auf der Kreisstraße auftreten. Die Einfallswinkel liegen dabei außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels. Daher kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.*

*Satzung und Ergebnis werden dem staatlichen Bauamt per Mail zugesandt.*

### Beschluss

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest.*

Abstimmung: 17 : 0

### **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – 03.06.2022**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

### **Immobilienrechtliche Belange**

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabel/Leitungen, Kanälen und Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

Bahngrund darf ohne vertragliche Abstimmung mit der DB AG nicht in Anspruch genommen werden.

### **Infrastrukturelle Belange**

#### Fahrbahn

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die angrenzende Bahnstrecke bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.

Die zu bebauende Fläche liegt unmittelbar an einem Feldweg, welcher am Bahnübergang km 2,992 die Strecke 5913 Siegelsdorf – Markt Erlbach quert.

Durch die zukünftige Bebauung ist die erforderliche Sichtfläche zur Sicherung des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs nach Ril 815 nicht zu beeinträchtigen. Weiter sind die Sichten auf den Bahnübergang in der Anfahrt freizuhalten.

Innerhalb von 50 m vor und nach dem Bahnübergang darf keine Grundstückszufahrt errichtet werden. Dies gilt auch für die Zeit der Bauarbeiten.

Durch geeignete Maßnahmen ist auszuschließen, dass durch Reflexion der Sonnenstrahlung Straßenverkehrsteilnehmer geblendet werden und somit den Bahnübergang oder die Annäherung des Zuges nicht rechtzeitig wahrnehmen können.

Die Entwässerung längs des Bahnkörpers ist nicht zum Nachteil des EIU zu verändern.

Der Abstand von 3,50 m zur Gleisachse darf keinesfalls, auch nicht geringfügig eingeschränkt werden.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.

#### Konstruktiver Ingenieurbau

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung auf Bahngrund bzw. in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden. (z.B. durch Ablagerungen, Baumaterialien, Erdausub usw.). Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

#### Kabel und Leitungen

Der angefragte Bereich **enthält TK-Kabel und TK-Anlagen** der DB Netz AG. Eine örtliche Einweisung ist erforderlich.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher) anzumelden. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.

Zur Einleitung der Vorarbeiten, welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

Siehe Adressenliste im Anhang.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich bis zu 6 Monate nach Ausstellung.

Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen.

Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem

Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, Herrn Görens.

*Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.+++*

#### Abwägung Beschlussvorschlag

*Die Hinweise der Deutschen Bahn AG DB Immobilien werden zur Kenntnis genommen, es wird kein Bahngelände in Anspruch genommen. Zu den Bahngleisen wird ein Abstand von 15 Meter eingehalten, dies erlaubt künftige Aus- und Umbaumaßnahmen, Instandhaltungen und Unterhaltsarbeiten sowie den Betrieb des Schienenweges durch die Bahn AG. Der Abstand ist ausreichend, da durch den Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Einfluss auf Anlagen der Bahn AG genommen werden kann.*

*Die Hinweise zu möglichen Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb werden in den Hinweisen des Bebauungsplanes berücksichtigt.*

*Mögliche Blendwirkungen im Hinblick auf die Bahnlinie Siegeldorf-Markt Erlbach wurden durch ein Blendgutachten untersucht, mit dem Ergebnis, dass nur eine geringfügige theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen auf Zugführer auftreten. Zugführer auf der Bahnstrecke Siegeldorf-Markt Erlbach sind nicht von Reflexionen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage betroffen. Auch die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus ist entlang der Bahnstrecke ein Bewuchs aus Büschen und Bäumen vorhanden, sodass überwiegend kein direkter Sichtkontakt zur Emissionsquelle besteht.*

*Die Hinweise zu Auswirkungen von Stromleitungen entlang der Gleise auf die Freiflächen – Photovoltaikanlage werden zur Kenntnis genommen (angemerkt sei, dass die Bahnanlage nicht elektrifiziert ist und die Hinweise ins Leere laufen).*

*Das Niederschlagswasser wird breitflächig über die gesamte Fläche versickert, eine Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser auf das Gelände der Bahn AG ist nicht vorgesehen.*

*Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen sowie Pflanzungen entlang der Bahnlinie werden nicht geplant.*

#### Beschluss

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Rindorf fest.*

Abstimmung: 17 : 0

Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. Unsere Stellungnahme vom 13.09.2021 (ANR02202131905+ ANR02202131906) behält somit weiterhin Gültigkeit.

#### Stellungnahme vom 13.09.2021

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

#### **Flächennutzungsplan:**

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

#### **Bebauungsplan:**

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt im Geltungsbereich nicht vorgesehen.

Betreffend des Anschlusses des Solarparks an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

Für Rückfragen zu den Anschlussmöglichkeiten steht Ihnen unser Netzkundenservice auch unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite [www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de).

#### **Beschluss**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen der N-Ergie liegen außerhalb des Vorhabenbereiches.*

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest.*

Abstimmung: 17 : 0

## TenneT TSO GmbH – 25.05.2022

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Raindorf“ und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans unsere mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene

### **380-kV-Ltg. Cadolzburg – Kastenweiher, Ltg. Nr. B93, Mast 6 - 7**

verläuft.

Die Leitungstrasse der Freileitung sowie den Maststandort Mast Nr. 7 haben Sie in Ihren Planungen eingetragen. Wir bitten Sie, die Leitungsschutzzone (**jeweils 35,00 m** beiderseits der Leitungsachse), die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierung und den Eigentümervermerk sowie den Mastschutzbereich (25,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt) zu ergänzen.

Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Wir, die TenneT TSO GmbH, haben grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans, bitten Sie aber, folgende Auflagen bezüglich unserer Höchstspannungsfreileitung zu beachten, einzuhalten und soweit erforderlich in die textlichen Festsetzungen miteinzuarbeiten:

- Innerhalb der Leitungsschutzzone (**jeweils 35,00 m** beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind.

Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben (PV-Anlagen/PV-Module, Häuser, Straßen, Straßenleuchten, Stellplätze, Fahnenmaste, Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen, etc.), die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Wir bitten zu beachten, dass eine Unterbauung der Freileitung nur bedingt möglich ist. Für eine Beurteilung benötigen wir Detailpläne.

- Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Baumaschinen/Arbeitsgeräte ist beschränkt. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile. Die möglichen Arbeitshöhen müssen mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.

Der Einsatz von Hebewerkzeugen, Ladekränen, Autokränen oder sonstigen großen Baumaschinen ist ebenfalls frühzeitig mit unserem Unternehmen abzustimmen.

- Innerhalb der Schutzzone der Freileitung ist jede Geländeniveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus



diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.

- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone unserer 380-kV-Freileitung sind generell mit der TenneT, Betriebszentrum Bayreuth, Bereich Leitungen, abzustimmen.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen elektrischen und magnetischen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Zur Vermeidung einer statischen Aufladung empfehlen wir, die Module, die Modultische, leitfähige Teile und die Modulständer mit dem Fundament der (Potenzialausgleichsschiene) oder dem Erdreich entsprechend zu verbinden.
- Innerhalb des Mastschutzbereiches ist eine Bebauung nicht möglich. Der Gittermast muss frei zugänglich sein, dies gilt auch für den Bereich unter den Traversen.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der Leiterseile und der vorhandenen Maste zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Photovoltaikmodulen, die direkt überspannt werden.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Schutzzone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeits-/Bauhöhe möglich.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutz-zonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

### Abwägung

Die Hinweise des Leitungsträgers TenneT TSO GmbH (im Folgenden abgekürzt: Tennenet) werden berücksichtigt, der Maststandort Mast Nr. 7, die Leitungsschutzzone (jeweils 35,00 m beiderseits der Leitungssachse), die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierung und der Eigentümervermerk sowie der Mastschutzbereich (25,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt) werden ergänzt.

Der Mastschutzbereich wird von der Bebauung freigehalten.

Unter Hinweis erfolgen folgende Ergänzungen:

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind alle Bau- und sonstigen Maßnahmen (Geländeänderungen) der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind:

- Baustelleinrichtungen ausgeschlossen und die Beschränkungen bei den Bauarbeiten zu

beachten, die Arbeitshöhen sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

- Pflanzungen mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

Schattenwurf durch Leitung und Masten sind zu dulden. Verschmutzungen über Leitungsseile und Masten (Vogelkot, Schneematsch) sind ebenso zu dulden, wie witterungsbedingte herabfallende Eisbrocken. Im Nahbereich der Freileitung sind vorhandene elektrische und magnetischen Felder zu dulden, die besonders empfindliche elektronische Geräte stören können.

Innerhalb der Leitungsschutzzone sind Bauwerke und Zäune und sonstige leitfähige Teile zu erden (alternativ Fundamenteerder - Potenzialausgleichsschiene).

Der TenneT TSO GmbH ist ein ungehinderter Zugang für Wartungsarbeiten zu gewähren. Die Sicherheitshinweise zum Verhalten im Bereich der Hochspannungsleitung während der Aufstellung der Modultische werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Der geänderte Bebauungsplan mit den Hinweisen wurde der Tennenet zugesandt mit Bitte um Bestätigung, dass ihre Belange eingearbeitet wurden, dies wurde per Mail vom 08.07 bestätigt.

### Beschluss

Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest mit der Berücksichtigung der Infrastruktureinrichtung der TenneT.

Abstimmung: 17 : 0

### **Deutsche Telekom Technik GmbH – 23.05.2022**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

### Beschluss

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an das Telefonnetz der Telekom. ist nicht erforderlich.*

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest*

Abstimmung: 17 : 0

## **Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe – 17.05.2022**

Wie schon unter [https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/wpcontent/uploads/2022/05/Veitsbronn\\_PV\\_Raindorf\\_BP\\_VEP\\_E.pdf](https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/wpcontent/uploads/2022/05/Veitsbronn_PV_Raindorf_BP_VEP_E.pdf)

dargestellt, befinden sich im beplanten Gebiet Fernwasserleitungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe.

Für die genannten Flurnummern liegen Dienstbarkeiten vor.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer dafür zu sorgen hat, dass Bäume und Bauwerke irgendwelcher Art auf der Bestandsleitung nicht und beiderseits nur mit 3m Abstand von der Rohrleitungsmittle angepflanzt bzw. errichtet werden.

Wir bitten um Beachtung.

Wir bitten um kurze Bestätigung des Erhalts.

### Beschluss

*Die Hinweise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Dillenberggruppe werden durch Eintrag einer Schutzzone von 3,0m beidseits der Trasse berücksichtigt.*

*Der geänderte Bebauungsplan mit den Hinweisen wurde der Dillenberggruppe zugesandt mit Bitte um Bestätigung, dass ihre Belange eingearbeitet wurden, dies wurde per Mail vom 07.07 bestätigt.*

*Die Gemeinde Veitsbronn hält an der Bauleitplanung für den Solarpark Raindorf fest*

Abstimmung: 17 : 0

### Fazit:

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden behandelt. Der Gemeinderat hat über die vorgebrachten Stellungnahmen beschlossen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Gegenüber den Entwurfsfassungen werden zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Raindorf“ Änderungen bzw. Ergänzungen am Text vorgenommen, die eine erneute Auslegung erfordern (Änderung Geltungsbereich, Änderung Eingrünung, Maßnahmen zum Artenschutz.

### Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn billigt den Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik in der Fassung vom 29.09.2022 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn billigt den Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan " Solarpark Raindorf " in der Fassung vom 29.09.2022 und

beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauC und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis zu 1.:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

**Abstimmungsergebnis zu 2.:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

**Für die Richtigkeit des Auszuges**

Veitsbronn, den 12.10.2022

Marco Kistner  
1. Bürgermeister